



Dipl.-Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdla
Dipl.-Ing. Lars Hertelt
Freier Architekt
Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt dwb
Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023
76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel. 0721 378564
18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel. 03831 203496
www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Bebauungsplan Nr. 111

„Franz-Wehrstedt-Weg“

- Artenschutzfachbeitrag -

als Anlage 1 zur Offenlagefassung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Inhalt

1	Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG (Artenschutzfachbeitrag)	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodik	2
1.3.1	Ableitung der gesetzlich zu prüfenden Artenkulisse-----	2
1.3.2	Abschichtung Anhang IV-Arten-----	3
1.3.3	Abschichtung europäischer Vogelarten -----	7
1.4	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	13
1.4.1	Beschreibung des Vorhabens -----	13
1.4.2	Relevante Projektwirkungen -----	13
1.5	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	15
1.5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie-----	15
1.5.1.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der -----	15
1.6	Maßnahmen zur Vermeidung.....	15
1.6.1	Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen-----	15

1 Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG (Artenschutzfachbeitrag)

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan Nr. 111 „Franz-Wehrstedt-Weg“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald soll die Entwicklung des derzeit brach liegenden inneren Bereich des Baublocks zwischen Franz-Wehrstedt-Weg, Friedhofsweg und Hainstraße hin zu einem familienfreundlichen Wohnquartier ermöglichen. Die umliegende, intensive Wohnbebauung soll um weitere Einfamilienhäuser und Geschosswohngebäude ergänzt werden, um so zur Stärkung des Ortsteils Eldena als Wohnstandort beizutragen.

Das Vorhaben betrifft Siedlungsbiotoptypen, welche hauptsächlich das Vorkommen von Generalisten erwarten lassen. Neben Brutvögeln in den Gehölzbeständen oder an den Gebäuden, können potenziell auch gebäudebewohnende Fledermausarten vorkommen. Das Hauptgebäude des ehemaligen Kindergartens ist vor einiger Zeit abgebrannt, somit sind neben dem Geschosswohnungsbau nur kleinere Schuppen und Garagen übrig.

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG und somit ein Vollzugshindernis für die Bauausführung eintreten können.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG verweisen auf die „besonders geschützten Arten“. Die Begriffsbestimmung lässt sich dem § 7 BNatSchG entnehmen.

Entsprechend der Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen sind bei zulässigen Eingriffen gemäß § 14 BNatSchG folgende Arten prüfrelevant:

- alle wildlebenden Vogelarten,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

1.3 Methodik

1.3.1 Ableitung der gesetzlich zu prüfenden Artenkulissee

Beim zu prüfenden Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff gemäß § 15 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 sind demnach alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und streng geschützten Arten (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL), die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 geregelten Zugriffsverbote nicht.

Folgend werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden die im Gesetzestext verwandten Begrifflichkeiten der derzeitigen Rechtsauffassung und dem fachlichen Diskussionsstand entsprechend angewandt. Eine wichtige Grundlage für die Anwendung des europäischen Artenschutzes stellt der „Leitfaden“ zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ im Folgenden kurz EU-Leitfaden Artenschutz genannt) der EU-Kommission dar.

1.3.2 Abschichtung Anhang IV-Arten

In der nachfolgenden Tabelle werden die für die weiteren Betrachtungen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL ermittelt. Die (potenziell) betroffenen Arten sind in der Tabelle rot unterlegt. Sofern eine weitere Betrachtung erforderlich ist, werden diese vertieft betrachtet. Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Tabelle 1 Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie Anlage I (Datengrundlage LUNG Stand: Oktober 2014; BfN Stand: 2008)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
Säugetiere		Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf				
<i>Castor fiber</i>	Biber				
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter				
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus				
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal				
Fledermäuse		(Gebäudebestand)			
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Zuge von Umbau-/ Sanierungs-/ Abbrucharbeiten potenziell möglich	unter Ergreifung geeigneter artenschutzfachlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ja	nein, nicht notwendig
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Vorkommen gem. Verbreitungskarten, jedoch kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
		gem. Verbreitungskarten			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Vorkommen gem. Verbreitungskarten, jedoch kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Vorkommen gem. Verbreitungskarten, jedoch kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Zuge von Umbau-/ Sanierungs-/ Abbrucharbeiten potenziell möglich	unter Ergreifung geeigneter artenschutzfachlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ja	nein, nicht notwendig
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Zuge von Umbau-/ Sanierungs-/ Abbrucharbeiten potenziell möglich	unter Ergreifung geeigneter artenschutzfachlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ja	nein, nicht notwendig
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Vorkommen gem. Verbreitungskarten, jedoch kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Vorkommen gem. Verbreitungskarten, jedoch kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Vorkommen gem. Verbreitungskarten, jedoch kein geeigneter Lebensraum im	im Vorfeld auszuschließen		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
		Plangebiet vorhanden			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Zuge von Umbau-/ Sanierungs-/ Abbrucharbeiten potenziell möglich	unter Ergreifung geeigneter artenschutzfachlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ja	nein, nicht notwendig
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Vorkommen gem. Verbreitungskarten, jedoch kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Vorkommen gem. Verbreitungskarten, jedoch kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Zuge von Umbau-/ Sanierungs-/ Abbrucharbeiten potenziell möglich	unter Ergreifung geeigneter artenschutzfachlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ja	nein, nicht notwendig
Fische		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör				
Reptilien		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte				
Amphibien		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht erforderlich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konflikt-potenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
		handen			
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke				
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte				
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte				
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch				
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte				
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch				
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch				
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch				
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch				
Weichtiere		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld ausschließen		nein, nicht notwendig
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Teller-schnecke				
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel				
Libellen		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld ausschließen		nein, nicht notwendig
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer				
<i>Gomphus flavipes</i> (<i>Stylurus flavipes</i>)	Asiatische Keiljungfer				
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer				
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer				
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer				
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle				
Käfer		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld ausschließen		nein, nicht notwendig
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock				
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand				
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer				
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer				
Falter		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld ausschließen		nein, nicht notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter				
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter				
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer				
Gefäßpflanzen		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz				
<i>Apium repens</i>	Kriechender - Sellerie				
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh				
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte				
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout				
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut				

Aus der Abschichtung wird ersichtlich, dass die Artgruppe Fledermäuse betreffend Maßnahmen ergriffen werden müssen, da eine Betroffenheit bei Umbau-, Sanierungs- oder Abrissarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann. Prinzipiell sind jedoch im Plangebiet keine populationsrelevanten Individuenzahlen zu erwarten, da keine Winterquartiere vorhanden sind. Eine tiefergehende Betrachtung der gehölzbewohnenden Arten ist nicht erforderlich, da Baumhöhlen, nennenswerte Spalten oder Rindentaschen, welche als Quartier dienen könnten, im Baumbestand nicht vorhanden sind.

1.3.3 Abschichtung europäischer Vogelarten

Die Abschichtungskriterien des LUNG für eine vertiefende Betrachtung von Vogelarten anhand von artbezogenen Steckbriefen sind:

- Arten des Anhang I der V-RL,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. Rote Liste BRD der Kategorien 0 – 3),
- Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt (Raumbedeutsamkeit, mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).
- Arten mit spezifischer kleinräumiger Habitatbindung (z.B. Horst- und Höhlenbrüter, Koloniebrüter, Gebäudebrüter),
- Arten mit großer Lebensraumausdehnung/ Raumnutzung und folglich i.d.R. großen Territorien (insb. Greifvogelarten),
- Streng geschützte Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (betrifft Arten der Anlage I Spalte 2 der BArtSchVO sowie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97).

Treffen die genannten Kriterien nicht zu, können die betroffenen Vogelarten in Gilden zusammengefasst werden. Die Abprüfung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann dann in Sammelsteckbriefen erfolgen.

Abschichtung der Rastvogelarten

Das Plangebiet liegt inmitten des Greifswalder Stadtteils Eldena, so dass umliegend bebaute und intensiv genutzte Grundstücke anschließen. Der Großteil des zu überbauenden Plangebiets setzt sich aus den Gebäuden und Freianlagen des ehemaligen Kindergartens zusammen. Die Gebäude stehen seit Jahren leer und sind dem Verfall preisgegeben, das Hauptgebäude ist vor einiger Zeit abgebrannt. Auch die Freianlagen werden nicht mehr gepflegt. Die Wohngebäude (inklusive Freianlagen) im Nordosten des Plangebiets sowie der Garagenkomplex im Südosten unterliegen regelmäßigen Nutzungen. Eine Eignung als Rastgebiet kann demnach ausgeschlossen werden. Die nächstgelegenen Rastgebiete liegen außerhalb der Ortslage in fast einem Kilometer Entfernung, wobei das Plangebiet durch die umgebende Bebauung vollständig von diesen abgeschirmt ist.

Eine relevante Betroffenheit von Rastvögeln ist somit auszuschließen und eine vertiefende Betrachtung in Steckbriefen nicht erforderlich.

Abschichtung der Brutvogelarten der Freilandstandorte

Ein Vorkommen von Brutvogelarten und damit eine einhergehende unmittelbare Betroffenheit sind nicht generell auszuschließen.

Vögel		Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich [po]	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit der Art]
Rast- und Zugvögel (diverse)		nein	benötigen großflächige Acker- und Grünland- oder Wasserflächen	nein, Lage außerhalb eines Rast- und Nahrungsgebietes, Vorbelastung durch bestehende Nutzung, abschirmende Gehölzbestände vorhanden
Brutvögel	Gehölzbrüter	po	benötigen Wald, Siedlungsgehölze, -gebüsche, Säume oder Einzelbäume	ja, Habitate im Plangebiet vorhanden (Einzelbäume und Sträucher, Siedlungsgehölze)
	Wiesenbrüter	nein	benötigen Wiesen, Ackerflächen mit extensiver Bewirtschaftung	nein, keine Habitate im engeren Umfeld des Plangebietes vorhanden
	Arten der Feuchtgebiete	nein	benötigen Uferbereiche stehender und Fließ-Gewässer, Röhrichte, Feuchtgebüsche	nein, keine Habitate im engeren Umfeld des Plangebietes vorhanden
	Gebäudebrüter	po	benötigen Nischen in/an Gebäuden	ja, mehrere Gebäude im Plangebiet vorhanden, welche von Bauarbeiten betroffen sein können

Tabelle 2 Übersicht der auf artenschutzrechtliche Konflikte zu prüfende Vogelarten

Der Gehölzbestand im Plangebiet weist diverse Bäume, Sträucher und Gebüsche auf, die geeignet wären, als Teillebensraum für Gehölzbrüter zu fungieren. Eine Betroffenheit dieser Arten kann im Zuge der Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Lediglich eine Betroffenheit von Gehölzhöhlenbrütern ist nicht zu erwarten, da abgesehen von einem Nistkasten an einem der Bäume keine Höhlungen vorhanden sind und der Nistkasten erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand Störung wird in Anbetracht der bestehenden Störwirkungen nicht erfüllt. Im Plangebiet kann des Weiteren das Vorkommen von Gebäudebrütern an den bestehenden Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. An Arten sind aber aufgrund der vorhandenen Störwirkungen durch die Lage innerhalb des Siedlungsgebiets allenfalls Generalisten zu erwarten. Eine Betroffenheit von Quartieren kann im Zuge von Bauarbeiten am Gebäudebestand nicht ausgeschlossen werden.

In der folgenden Tabelle werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung in Form von Artensteckbriefen erfolgt (grau hervorgehoben). Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Nach der Potenzialabschätzung im Gelände (Begehung am 10.10.2012) wurden die Lebensräume der betrachtungsrelevanten Arten bestimmt. In Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig Holstein wurde die Anlage1: Artengruppen der europäischen Vogelarten (Stand 28.10.2015) LBV-SH/AfPE – Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung mit herangezogen, und folgende Arten der Artengruppen zur weiteren Konfliktanalyse ausgewählt (nur Schwerpunktorkommen und regelmäßige Vorkommen):

- Gehölzfreibrüter (inklusive geschlossener Nester, z.B. Beutelmeise),
- Brutvögel menschlicher Bauten einschließlich Gittermasten und Flachdächer,
- Brutvögel in Siedlungsbiotopen: Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten, Flachdächer.

Betrachtet werden jedoch nur Arten, welche gemäß *Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern* (F. VÖLKER, 2014) in dem vom Vorhaben betroffenen Messtischblattquadranten 1946-2 vorkommen oder ehemals vorkamen und in angrenzenden MTBQ noch nachgewiesen wurden.

Zur Nachvollziehbarkeit der Relevanzprüfung werden bestimmte Arten mit dem begründeten Ergebnis des Ausschlusses von den weiteren Prüfschritten dargestellt. Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

In der Konfliktanalyse mittels Formblättern (Artensteckbriefe) werden die Arten, wenn möglich, in Gilden zusammengefasst. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt, ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades.

Tabelle 3 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten der Teillebensräume Gehölze und menschliche Bauten in Siedlungsbiotopen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	lichte Laub- und Mischwälder mit dichtem Unterholz und relativ hohen Gebüschanteilen, an vielfältig gestalteten Waldrändern, in Ufer- und Feldgehölzen, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten mit altem Baumbestand	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	an höheren Steinbauten, in Ortskernen, Industrie- und Hafenanlagen, in Kleinstädten häufig auf Kirchen und Burgen	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Feldgehölze, Baumgruppen, Windschutzstreifen, Einzelbäume (besonders dichte Koniferenbestände, Krähenester), aufgelockerte Parklandschaften, Waldränder, Jagd über offenem Gelände auf deckungsarmen Flächen mit niedrigem Pflanzenbewuchs	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sonnige, offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, abersamentragender Krautschicht, z.B. heckenreiche Agrarlandschaften mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge (soweit nicht flurbereinigt), Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen, die an offene Flächen angrenzen oder solche aufweisen, auch an Einzelhöfen und Baumschulen <i>Rote Liste D: 3, Rote Liste M-V: V</i>	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor

Wissen- schaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen [Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig]
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, mit offenen Nahrungsflächen samentragerender Kraut- und Staudenpflanzen als Nahrungsareale, z.B. Obstgärten, Streuobstwiesen, Gärten in ländlichen oder aufgelockerten Siedlungen, Alleen, Feldgehölze, Waldränder, Parkanlagen	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	halboffene, parkähnliche Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und freien Flächen, z.B. Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen, lichte Mischwälder und Auwaldungen, Parkanlagen, Gärten, Alleen	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig / Alpenbirkenzeisig	lichte Baumbestände mit angrenzenden Almböden, Viehweiden, Mähwiesen und Gebüschunterwuchs, vor allem lichte Lärchenwälder und kümmernde Fichtenbestände mit Einzelbäumen an der Waldgrenze, Legeföhren, Grünerlengebüsche, im Siedlungsbereich mit Nadelbaum- und Birkengruppen, unterschiedlichem Gebüsch und Wiesen, Parkanlagen, Gärten, Friedhöfe, Alleen, Obstanlagen, Koniferenpflanzungen, Waldränder	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	offenes Land mit nicht zu hoher Vegetation, bevorzugt feuchte Niederungen mit Feuchtwiesen, Teichen aber auch landwirtschaftlich extensiv genutztes Grünland, Viehweiden und Luzerneäcker in Horstnähe, Brutplätze in ländlichen Siedlungen, auf einzelnstehenden Bäumen, in Auwäldern <i>Rote Liste D: 3, Rote Liste M-V: 2, VS-RL Anh. I</i>	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Wälder und Gehölze aller Art, bereits Buschgruppen und Einzelbäume können für eine Ansiedlung reichen, Präferenz von halboffenen Kulturlandschaften mit angrenzenden Feldbaubereichen	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe	vielseitig, bevorzugt offene und halboffene Landschaften mit Bäumen, Feldgehölzen, Alleen, Waldrändern und lichten Auwäldern als Brutplatz, nahe ergiebigen Nahrungsgründen (Acker- und Grünland, Viehweiden, gedüngte Wiesen)	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	alle Bereiche der Kulturlandschaft	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	lichte, parkartige Gehölzbestände, z.T. geschlossene Buchenwälder (Randbereiche), Felswände/Abbrüche, nischenreiche Gebäude; v.a. waldrandnahe Altbaumbestände mit Spechthöhlen <i>Rote Liste M-V: V</i>	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	vielseitig, zur Eiablage deckungslose, offene Flächen bevorzugt mit geeigneten Sitzwarten, Legeplätze reichen von alpinen Waldlandschaften bis zur offenen Marsch, auch in Städten, fehlt in ausgeräumten Agrarlandschaften <i>Rote Liste D: V</i>	ja, potenziell möglich
<i>Delichon</i>	Mehlschwalbe	v.a. menschl. Siedlungen, bevorzugt Gewässernähe,	ja, potenziell möglich

Wissen- schaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen [Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig]
<i>urbica</i>		Landwirtschaftsflächen und Viehhaltungsbetriebe, Nist- plätze an Gebäuden oder in Felskolonien <i>Rote Liste D: 3, Rote Liste M-V: V</i>	
<i>Falco tin- nunculus</i>	Turmfalke	offenes und kleinräumig strukturiertes Kulturland aller Art, Steppen-/Dünenflächen, Randzone geschlossener Wälder, hohe Siedlungsbauten, Neststand: Felswände, Kunstabauten, Bäume	ja, potenziell möglich
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	Wälder aller Art, kleinere und größere Baumgruppen, Laub-, Misch- und Nadelwälder, Feldgehölze, Alleen, Parks und Anlagen, Obstanlagen, baumbestandene Gärten, bevorzugt Wälder oder Baumgruppen mit spär- licher Strauch- und schwach ausgebildeter Krautschicht	keine, Habitataus- stattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	Gebiete mit hohem Gebüsch und lockerem Baumbe- stand, vorzugsweise mehrschichtige Bestände mit ge- ringem Deckungsgrad der Oberschicht	keine, Habitataus- stattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	ausgesprochener Kulturfollower in offenen Landschaften, in Ställen und Innenräumen anderer zugänglicher Ge- bäude <i>Rote Liste D: 3, Rote Liste M-V: V</i>	ja, potenziell möglich
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	offene bis halboffene Landschaft mit vegetationsarmen oder -freien Flächen, besonders in Wassernähe, Fluss- ufer und -schotterbänke, Kulturfollower in Grünlandflä- chen und Agrarlandschaften mit dörflichen Siedlungen, Viehhaltung und kleinen Wasserstellen, Industrieanlagen und Großstadtbereiche mit Rasenflächen	keine, Habitataus- stattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	lichte Laub-/Misch-/Nadelwälder an Rändern und Lich- tungen, halboffene bis offene Landschaften mit Gehöl- zen, Alleen, Baumgruppen, Kulturland, v.a. nahe menschlicher Siedlungen des ländl. Raumes, Villen- /Gartenstadtviertel, Parkanlagen, Friedhöfe, Stadtgär- ten, Gehölze mit vorhandenen Höhlen, sonnige Räume mit Sitzwarten <i>Rote Liste D: V</i>	keine, Habitataus- stattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Passer do- mesticus</i>	Haussperling	Städte und Dörfer, Einzelhöfe, vor allem mit Pferden- und Kleintierhaltung <i>Rote Liste D: V, Rote Liste M-V: V</i>	ja, potenziell möglich
<i>Passer mon- tanus</i>	Feldsperling	hauptsächlich landwirtschaftlich genutztes Umland von Siedlungen, lichte Baumbestände, Wälder, Waldränder, Feldgehölze, Alleen mit altem Baumbestand an Feld- wegen und Chausseen <i>Rote Liste D: V, Rote Liste M-V: 3</i>	keine, Habitataus- stattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	Stein-, Holz- oder Stahlbauten, offene, baumlose Fels- gebiete, Geröllhalden, Felswände und Steinbrüche, Felsküsten, Ruinen, Kiesgruben, Industrie- und Lager- gelände aller Art, einzelne Gebäude, auch in Dörfern und Städten, Nahrungserwerb auf vegetationsarmen Flächen	ja, potenziell möglich
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Laub-, Misch- und Nadelwälder mit viel Unterholz oder Jungwuchs, vorzugsweise durchlichtete Standorte ohne vollständigen Kronenschluss, Baumschicht durch Viel- schichtigkeit reich strukturiert, mit lückigem Unterstand und zumindest stellenweise gut entwickelter Strauch-	keine, Habitataus- stattung kommt im Wirkraum nicht vor

Wissen- schaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen [Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig]
		schicht, Krautschicht lückig bis flächendeckend, frische bis trockene Standorte	
<i>Pica pica</i>	Elster	lichte, buschreiche Wälder mit offenen Stellen bis zu offenen Landschaften mit wenigen Büschen von ausgesprochenem Steppencharakter, Optimalbiotope mit ausreichend Deckung durch Büsche und Bäume in Kombination mit niedrig bewachsenen oder vegetationsfreien Flächen zur Nahrungssuche, halb offenes bis offenes Kulturland mit Baumgruppen und -reihen, Gebüschgruppen, bevorzugt in Wassernähe	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	Gehölzdickichte mit kleinen freien Flächen, bevorzugt naturnahe Fichten- und Fichtenmischwälder, dichte Auwaldbestände oder uferbegleitende Gebüsch- und Baumgruppen, Feldgehölze, Heckenlandschaften, Parklandschaften und Gärten	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, freie Flächen mit niedriger Vegetation und samentragender Staudenschicht, außerhalb Siedlungen vorzugsweise in geschützten und klimatisch begünstigten Expositionen, in Nähe menschlicher Siedlungen vor allem in verstreut stehenden Nadelbäumen in Parks, Anlagen, Gärten, ferner Alleen, Industriegelände oder Verkehrsanlagen mit Einzelbäumen, Obstgärten	ja, potenziell möglich
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	Kulturland, in Dörfern und Stadtgebieten, besonders Geflügelhöfe, Tiergärten, Landwirtschaftsbetriebe, Bahnstationen, Hafenviertel, Wohnblockzentren, bevorzugt Baumgruppen, meidet i.d.R. ausgesprochene Waldgebiete	ja, potenziell möglich
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	reich strukturierte Landschaft, lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten mit überaltertem Baumbestand, randlich an reinen Fichtenbeständen	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Wälder, Straßenbäume, Baumgruppen und Feldgehölze, bevorzugt höhlenreiche Baumgruppen mit nicht zu trockenem, kurzrasigen Grünland in 200 - 500 m Entfernung <i>Rote Liste D: 3</i>	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	zieht halbschattige Lagen gegenüber trockenen, offenen und sonnigen Flächen und Laubhölzer gegenüber Nadelwald vor, häufig in immergrüner Vegetation, Auwälder, feuchte Mischwälder, schattige Parkanlagen, baumfreie Strauchbestände werden meist gemieden, geschlossene Laubwälder, wenn an Säumen Sträucher wachsen, Misch- und Nadelwälder, Parks, buschreiche Gärten mit Bäumen	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	breites Habitatspektrum, gebüschreiches offenes Gelände, kleine Feldgehölze mit gut ausgebildeter Stauden- und Strauchschicht, in Wäldern hauptsächlich Randlinien wie Waldmantel und gebüschreiche Ränder von Wegen und Blößen sowie Jungaufwüchse, kaum in Wäldern mit dichten Kronenschluss, Ufergehölze und Auwälder, größere Gebüschkomplexe, Strauchgürtel von Verlandungszonen, Bruchwälder, Parkanlagen,	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor

Wissen- schaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen [Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig]
		Friedhöfe, gebüschreiche Gärten	
<i>Sylvia com- munis</i>	Dorngrasmücke	halboffene bis offene Landschaft mit mind. kleinen Komplexen von nicht zu dichten Dornsträuchern oder Stauden, Einzelbüsche, jüngere Hecken, junge Stadien der Waldsukzession oder zuwachsenden Brachflächen, Bahndämme, Weg- oder Straßenränder, trockene Gebüsch und lockere Hecken mit dichter Krautschicht	keine, Habitataus- stattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Sylvia cur- ruca</i>	Klappergrasmü- cke	offenes bis halboffenes Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher oder vom Boden ab dichten Bäu- men, in der Kulturlandschaft in Hecken, Knicks, an Dämmen und in Feldgehölzen, jungen Waldpflanzun- gen und Baumkulturen, auch auf sehr kleinen bepflanz- ten Flächen	keine, Habitataus- stattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	überall in nicht zu trockenen, mit Gebüsch bestandenen Landschaften, bevorzugt unterholzreiche Laub- und Mischwälder, auch Nadelwälder, mit hoher Bodenfeuch- tigkeit, an deckungsreichen Fließgewässern, in ab- wechslungsreichen Parklandschaften und Gehölzen, Gebüschstreifen, Heckenlandschaften und Gärten	keine, Habitataus- stattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Turdus meru- la</i>	Amsel	dichte, feuchte und unterholzreiche Wälder mit vegeta- tionsfreien oder -armen Stellen und ausreichender Deckung, Grenzlinien von Wirtschaftswäldern, ge- schlossener Hochwald über Mittel- und Niederwald bis hin in die offene Landschaft mit Feldgehölzen, Hecken oder Ufergehölzen bis zum Schilf, in Verbindung mit Gebäuden auch in weitgehend baumfreier Landschaft	ja, potenziell möglich
<i>Turdus phi- lomelos</i>	Singdrossel	in geschlossenen Fichten- und Tannenwäldern mit vorzugsweise dichtem Unterholz, unterholzarme Na- delwaldbestände, Feld- und Ufergehölze, Parkanlagen, kleinere Baumbestände im Siedlungsbereich bis in relativ kleine Gärten	ja, potenziell möglich
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	offene Niederungsgebiete, an Einzelgehöften und ver- lassenen Siedlungsbereichen mit naheliegenden Feuchtwiesen, Hecken oder Grabenstrukturen <i>Rote Liste M-V: 3</i>	keine, Habitataus- stattung kommt im Wirkraum nicht vor

RL D = Rote Liste Deutschland (August 2016, 5. Fassung)

RL M-V = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Juli 2014, 3. Fassung)

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

1.4 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

1.4.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Ortsteil Eldena, inner-
halb eines bestehenden Blocks und vollständig umgeben von intensiver Wohnnutzung. Es
soll neu erschlossen und einer zeitgemäßen baulichen Nutzung zugeführt werden.

Ziel der Planung ist die weitere Stärkung des Ortsteils Eldena als Wohnstandort.

Der Blockinnenbereich soll als familienfreundliches Wohnquartier entwickelt werden. Vorge-
sehen sind voraussichtlich 4 kleinteilige Geschosswohnungsbauten mit insgesamt bis zu 20
Wohneinheiten sowie rund 12 Ein- oder Zweifamilienhäuser als Einzel- / Doppelhäuser. Für
Einzelhäuser werden Grundstücksgrößen von gut 400 qm angestrebt, für Doppelhaushälften
von ca. 260 qm.

Die Einfamilienhäuser orientieren sich entlang des südwestlichen und nordwestlichen Rands, so dass sich die Gebäudehöhen zum Rand hin abzustufen und ein harmonischer Übergang zur vorwiegend eineinhalbgeschossigen Nachbarbebauung sichergestellt ist. Die Gärten der Einfamilienhäuser sind damit nach Südwesten ausgerichtet, so dass eine gute Nutzung passiver Solarenergie gewährleistet ist.

Es wird eine GRZ von 0,4 festgelegt, sodass eine Gesamtversiegelung von etwa 7.967 m² möglich ist. Zudem sind umfangreiche Rodungen im Gehölzbestand erforderlich.

1.4.2 Durch die Mischung der Wohnungstypologie sowie damit einhergehend der Wohnungsgrößen können unterschiedliche Wohnbedürfnisse im Gebiet erfüllt werden. Relevante Projektwirkungen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen betroffener Arten führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- baubedingte Ursachen,
- anlagebedingte Ursachen,
- betriebsbedingte Ursachen.

Nach der Wirkdauer wird zwischen temporären und dauerhaften Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Wirkungen

Die Bauarbeiten beschränken sich eng auf den Geltungsbereich.

Nachfolgende Wirkungen können angenommen werden:

- Bodenabtrag und andere Erdbewegungen,
- temporäre Beanspruchung von Flächen im Arbeitsbereich (Arbeitsstreifen, Lagerung von Baumaterial und Erdaushub),
- Bodenverdichtung (Schwerlastverkehr), Entfernung von Vegetation und den Baubetrieb störenden Strukturen im Arbeitsbereich und ein damit einhergehender Verlust an Habitatstrukturen,
- Verlust von gebäudegebundenen Quartieren durch Abriss-/ Umbau-/ Sanierungsmaßnahmen,
- Verlust von gehölzgebundenen Habitaten durch Rodungsarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung,
- temporäre Lärm- und Lichtemissionen durch den Baustellenbetrieb,
- temporäre optische Störung durch den Baustellenbetrieb und menschliche Präsenz,
- erhöhter Schwerverkehr (Anlieferung),
- temporäre Schadstoffemission durch den Baustellenbetrieb und mögliche Havarien.

Angesichts der zeitlichen Begrenztheit und des geringen Umfangs der Baumaßnahme wird der Baustellenverkehr insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächenverluste durch Versiegelungen,
- Verschattung durch Baukörper.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Störwirkungen durch menschliche Präsenz (bereits vorhanden),
- Verstärkung der Licht- und Lärmemissionen,
- Verstärkung des Nutzungsdrucks und des Verkehrsaufkommens.

1.5 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

1.5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1.5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Vorhabengebiet nicht gefunden. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

1.5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet hat aufgrund des Gebäudebestandes ein erhöhtes Potenzial für das Vorkommen der Fledermausarten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*). Zur Begehung am 10.10.2012 wurden zwar keine Hinweise auf ein Vorkommen (Kot, Fraß- oder Kratzspuren) festgestellt, jedoch ist ein aktuelles oder zukünftiges Vorkommen zum Zeitpunkt der Umsetzung nicht auszuschließen. Jegliche Umbau-, Sanierungs- und Abrissarbeiten sollten demnach nur mit ökologischer Baubegleitung erfolgen, evtl. vorgefundene Individuen sind umzusiedeln und artspezifische Ersatzquartiere zu schaffen. Eine Betroffenheit einer populationsrelevanten Individuenzahl und eine damit einhergehende erhebliche Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden Art sind aufgrund der geringen Größe des Vorhabens nicht zu erwarten.

1.5.1.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund des geringen Umfangs der Baumaßnahme wurde keine Kartierung von Brutvogelarten vorgenommen. Die vorhandenen Gebäude wurden auf das Vorhandensein von Niststätten hin untersucht, dabei wurden im Inneren des Hauptgebäudes Schwalbennester festgestellt, das Gebäude ist jedoch durch einen Brand zerstört worden. Zudem wurde ein Nistkasten im Baumbestand festgestellt, dieser bleibt jedoch erhalten. In den übrigen, vom Vorhaben betroffenen Gehölzbeständen wurden keine Nester entdeckt, jedoch ist ein Besatz zum Zeitpunkt der Umsetzung nicht auszuschließen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden Arten ist unter Ergreifung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

1.6 Maßnahmen zur Vermeidung

1.6.1 Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern.

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine Artenschutzkontrolle der potenziellen Quartiere an Gebäuden durchzuführen. Eventuell vorhandene Individuen sind einzufangen und in einem von der Baumaßnahme abgewandten Bereich auszusetzen. Ggf. sind geeignete Ersatzhabitate zu schaffen.

Vermeidungsmaßnahme Europäische Vogelarten

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind der Beginn der Bauarbeiten am Gebäudebestand ebenso wie die erforderlichen Rodungsarbeiten in den gem. § 39 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu verlegen. Sollten die Arbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraums beginnen können, so ist eine Artenschutzkontrolle der potenziellen Quartiere durchzuführen. Eventuell vorhandene Individuen sind einzufangen

und in einem von der Baumaßnahme abgewandten Bereich auszusetzen. Ggf. sind geeignete Ersatzhabitate zu schaffen.

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gebäudebrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)	
Schutzstatus	
	☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie ☒ Rote Liste M-V: V Rote Liste BRD: V
Bestandsdarstellung	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die hier zusammengefassten Arten sind Gebäudebrüter in menschlichen Siedlungen, die stabile Bestände aufweisen oder aufgrund hoher Bestandseinbußen in den letzten Jahren auf der Vorwarnliste der Roten Liste M-V oder BRD stehen. Es handelt sich um Arten, die ihr Nest in oder an menschlichen Bauten anlegen. Die Störungsanfälligkeit und Fluchtdistanzen sind sehr gering. Bei allen handelt es sich, auch trotz der Aufnahme in die Vorwarnliste der RL M-V oder BRD, um häufige, flächendeckend verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind. Als Vertreter der nicht oder potenziell gefährdeten Gebäudebrüter können im Untersuchungsgebiet Turmfalke, Haussperling, Hausrotschwanz und Türkentaube vorkommen. Nach LUNG (2011) besteht für Turmfalke und Türkentaube die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem Nest bzw. Nistplatz und unterliegt bereits nach Beendigung der Brutperiode keinem gesetzlichen Schutz mehr. Für Haussperling und Hausrotschwanz besteht die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester / Nistplätze, d.h., eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Im Untersuchungsgebiet sind potenzielle Quartiere am Gebäudebestand vorhanden. <u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Die nicht oder potenziell gefährdeten Arten sind meist flächendeckend in ganz M-V verbreitet, hatten zum Teil jedoch in den vergangenen Jahren mehr oder weniger starke Bestandseinbrüche zu verzeichnen. Der Haussperling steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste M-V, da seine Bestände von ehemals 800.000 Brutpaaren (1. Kartierung 1978 – 1982) auf 82.000 bis 115.000 Brutpaare (3. Kartierung 2005 – 2009) zurückgegangen ist. Die übrigen Vertreter der Gilde gelten in M-V als ungefährdet. <u>Deutschland:</u> Der Haussperling steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands. Die übrigen Vertreter der Gilde gelten in Deutschland als ungefährdet.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ☐ ja ☒ nein <u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> - Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung	

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gebäudebrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)	
- Artenschutzkontrolle von betroffenen Gebäuden	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
☐	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
☒	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingte Wirkungen</u>	
Durch die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben. Im Zuge von Umbau- und Sanierungsarbeiten am Gebäudebestand kann es zur Zerstörung potenzieller Quartiere kommen.	
<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>	
Auf Grund der Vorbelastung infolge der bestehenden Nutzung im und um das Plangebiet, sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Zudem handelt es sich bei Gebäudebrütern um störungsunempfindliche Arten, die an die Präsenz von Menschen gewöhnt sind. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.	
Verluste von Vogelrevieren bzw. –brutplätzen sind im Zuge von Umbau-, Sanierungs- und Abbrucharbeiten zu erwarten. Der Verlust ist im Verhältnis zu den verbleibenden Quartieren an anderen Gebäuden im Plangebiet und Umgebung jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die (wenigen) potenziell betroffenen Arten und Individuen eintritt. Die betroffenen Brutpaare können auf die benachbarten Gebäude ausweichen und nach Abschluss von Umbau- oder Sanierungsarbeiten die betroffenen Gebäude erneut für Quartiere nutzen.	
Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der Gebäude durchzuführen, potenzielle Quartiere von Hand zu öffnen und möglicherweise vorgefundene Individuen umzusiedeln. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammen-

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gebäudebrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)
hang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Bauarbeiten am Gebäudebestand zu erwarten. Sollten die Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt. Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: Baubeginn und Öffnung/Entfernung von potenziellen Quartieren ist in den Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu legen. b) Artenschutzkontrolle betroffener Gebäude: Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gebäude durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Potenzielle Quartiere wie Verschalungen sind vorsichtig von Hand zu öffnen und möglicherweise vorgefundene Individuen umzusiedeln. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden. Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte handelt es sich bei Haussperling und Hausrotschwanz um Arten, bei der die geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester / Nistplätze besteht, d.h., eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers. Im Fall von Turmfalke und Türkentaube handelt es sich um ein einzelnes Nest, dessen Schutz nach Ende der Brutperiode erlischt. Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und der vielen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)	
Schutzstatus	
	☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie ☒ Rote Liste M-V: V Rote Liste BRD: V
Bestandsdarstellung	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die hier zusammengefassten Arten sind Gehölzfreibrüter in menschlichen Siedlungen, die stabile Bestände aufweisen oder aufgrund hoher Bestandseinbußen in den letzten Jahren auf der Vorwarnliste der Roten Liste M-V oder BRD stehen. Es handelt sich um Arten, die ihr Nest in Gehölzbeständen anlegen und demnach auf Habitatemente wie zum Beispiel Einzelbäume, Sträucher und Hecken angewiesen sind. Die Störungsanfälligkeit und Fluchtdistanzen sind sehr gering. Bei allen handelt es sich, auch trotz der Aufnahme in die Vorwarnliste der RL M-V oder BRD, um	

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)

häufige, flächendeckend verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind. Als Vertreter der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter können im Untersuchungsgebiet Kuckuck, Girlitz, Amsel und Singdrossel vorkommen.

Nach LUNG (2011) besteht für die übrigen Arten dieser Gilde die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem Nest bzw. Nistplatz. Diese unterliegt bereits nach Beendigung der Brutperiode keinem gesetzlichen Schutz mehr.

Vorkommen im Untersuchungsraum
☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Im Untersuchungsgebiet sind potenzielle Quartiere in den Siedlungsgehölzen und –gebüschten sowie den Einzelbäumen vorhanden.

Mecklenburg-Vorpommern:

Die nicht oder potenziell gefährdeten Arten sind meist flächendeckend in ganz M-V verbreitet, hatten zum Teil jedoch in den vergangenen Jahren mehr oder weniger starke Bestandseinbrüche zu verzeichnen. Die potenziell im UG vorkommenden Vertreter dieser Gilde gelten in M-V alle als ungefährdet.

Deutschland:

Der Kuckuck steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands. Die übrigen Vertreter der Gilde gelten in Deutschland als ungefährdet.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Artenschutzkontrolle von betroffenen Gehölzbeständen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedinge Wirkungen

Durch die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben. Im Zuge

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)

von Rodungen im Gehölzbestand kann es zur Zerstörung potenzieller Quartiere kommen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung infolge der bestehenden Nutzungen im und um das Plangebiet, sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Zudem handelt es sich bei den aufgelisteten Gehölzfreibrütern um störungsunempfindliche Arten, die an die Präsenz von Menschen gewöhnt sind. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Verluste von Vogelrevieren bzw. –brutplätzen sind im Zuge von Rodungen im Gehölzbestand zu erwarten. Der Verlust ist im Verhältnis zu den verbleibenden Quartieren in den übrigen Gehölzbeständen im Plangebiet und dessen Umgebung jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die (wenigen) potenziell betroffenen Arten und Individuen eintritt. Die betroffenen Brutpaare können auf die benachbarten Gehölze ausweichen.

Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölzbestände durchzuführen und möglicherweise vorgefundene Individuen umzusiedeln. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Rodungen im Gehölzbestand zu erwarten. Sollten die Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit beginnen, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: der Baubeginn ist in den Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu legen.

b) Artenschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum:

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölze und Gebüsche durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Möglicherweise vorgefundene Individuen umzusiedeln. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperrungen bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden.

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte handelt es sich um Arten, bei der die geschützte Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aus einem einzelnen Nest besteht, dessen Schutz nach Ende der Brutperiode erlischt.

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und der vielen Ausweichmög-

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)	
lichkeiten im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	
Schutzstatus	
	☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie ☒ Rote Liste M-V: V Rote Liste BRD: 3
Bestandsdarstellung	
Die Mehlschwalbe steht aktuell auf der Vorwarnliste der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns und der Roten Liste Deutschlands. Die häufigsten Gründe für Bestandsrückgänge sind schlechte Witterungsbedingungen mit verregneten Frühlungen, Nistplatzverluste durch Gebäudesanierungen oder mutwillige Zerstörung, Nistmaterialmangel durch zunehmende Versiegelung sowie auch Nahrungsmangel durch den Rückgang von Insekten in feuchten Niederungen durch Intensivierung der Bewirtschaftung, Drainagen, Grundwasserabsenkungen und den Einsatz von Bioziden (BAUER ET AL. 2005). Der Bestand in Mecklenburg-Vorpommern wird mit 45.000 bis 97.000 Brutpaaren angegeben, wobei der Bestandstrend mit einer Zunahme von über 100% im Zeitraum von der ersten Kartierung (1978-1982) zur zweiten (1994-1997) mit 150.000 bis 180.000 Brutpaaren stark positiv war, um danach wieder rapide abzunehmen, was jedoch auch zum Teil auf methodische Probleme bei der Bestandserfassung in den drei Kartierungen zurückzuführen sein könnte (EICHSTÄDT ET AL. 2014). Die Mehlschwalbe ist ein ausgesprochener Kulturfolger in Offenlandschaften, welche in und an Gebäuden wie beispielsweise Ställen nistet, mitunter auch an Brücken oder Schächten, jedoch mit zunehmender Verstädterung der Siedlungen im Bestand abnimmt. Sie jagt meist in Nestnähe und benötigt hierfür offene Grünflächen oder Gewässer. Ihr Nest baut sie aus lehmigen, mit Grashalmen verstärkten Erdklümpchen meist in Deckennähe in Innenräumen oder unter Dachvorsprüngen an Außenwänden von Gebäuden. Im Naturraum können auch Felsnischen und -höhlen besiedelt werden.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Im Untersuchungsraum bieten sich am Gebäudebestand potenzielle Habitate für die Mehlschwalbe. <u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Aufgrund von Bestandsrückgängen wurde die Mehlschwalbe in die Vorwarnliste der Roten Liste M-V aufgenommen. <u>Deutschland:</u> Die Mehlschwalbe ist in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft worden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	☒ ja ☐ nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☒ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	☐ ja ☒ nein

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Vermeidungsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Artenschutzkontrolle von betroffenen Gebäuden

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Wirkungen

Durch die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben. Im Zuge von Umbau- und Sanierungsarbeiten am Gebäudebestand kann es zur Zerstörung potenzieller Quartiere kommen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung infolge der bestehenden Nutzung sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Verluste von Vogelrevieren bzw. –brutplätzen sind im Zuge von Umbau-, Sanierungs- und Abbrucharbeiten zu erwarten. Der Verlust ist im Verhältnis zu den verbleibenden Quartieren an anderen Gebäuden im Plangebiet und Umgebung jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die (wenigen) potenziell betroffenen Arten und Individuen eintritt. Die betroffenen Brutpaare können auf die benachbarten Gebäude ausweichen und nach Abschluss von Umbau- oder Sanierungsarbeiten die betroffenen Gebäude erneut für Quartiere nutzen.

Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist vor Baubeginn eine Artenschutzkontrolle der Gebäude durchzuführen, potenzielle Quartiere von Hand zu öffnen und möglicherweise vorgefundene Individuen umzusiedeln. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Bauarbeiten am Gebäudebestand zu erwarten. Sollten die Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt. Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: Baubeginn und Öffnung/Entfernung von potenziellen Quartieren ist in den Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu legen. b) Artenschutzkontrolle betroffener Gebäude: Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gebäude durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Potenzielle Quartiere wie Verschalungen sind vorsichtig von Hand zu öffnen und möglicherweise vorgefundene Individuen umzusiedeln. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, ist unter Umständen ein Baustopp bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden. Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte handelt es sich eine Art, bei der die geschützte Fortpflanzungsstätte aus einer Brutkolonie oder Nestern im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten besteht. Eine Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt in der Regel nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und der vielen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
Schutzstatus	
	☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie ☒ Rote Liste M-V: V Rote Liste BRD: 3
Bestandsdarstellung	
Die Rauchschwalbe steht aktuell auf der Vorwarnliste der Roten Listen Mecklenburg-Vorpommerns und Deutschlands. Bestandsrückgänge sind vielfach auf direkte anthropogene Faktoren zurückzuführen. Hierbei spielt besonders die Intensivierung der Landwirtschaft und die Aufgabe traditioneller Milchkuh- und Fleischviehhaltung eine große Rolle, da dies zum Verlust von Nistplätzen und Nahrung führt. Viehställe sind für Schwalben immer schwerer zugänglich, dörfliche Strukturen und bäuerliche Kleinbetriebe verschwinden zugunsten der Modernisierung. Überdüngung, Biozideinsatz und Versiegelung der Landschaft schränkt das Nahrungsangebot stark ein (Bauer et al. 2005). Als häufiger Bewohner menschlicher Siedlungen ist die Mehlschwalbe flächendeckend in Mecklen-	

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

burg-Vorpommern mit ca. 31.000 bis 67.000 Brutpaaren verbreitet. Der Bestand nahm in den letzten 50 bis 150 Jahren um über 20% ab, dieser Trend setzte sich auch in den letzten 10 bis 25 Jahren fort.

Als Kulturfolger brütet die Mehlschwalbe in Europa in offenen und besiedelten Kulturlandschaften so z.B. in Ställen und anderen Gebäuden, unter Brücken oder in Schächten. Die Fluchtdistanz der Rauchschwalbe beträgt <10 m, der Aktionsradius zur Brutzeit bis 1 km.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Im Untersuchungsraum bieten sich am Gebäudebestand potenzielle Habitate für die Mehlschwalbe.

Mecklenburg-Vorpommern:

Aufgrund von Bestandsrückgängen wurde die Rauchschwalbe in die Vorwarnliste der Roten Liste M-V aufgenommen.

Deutschland:

Die Mehlschwalbe ist in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft worden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	☐ ja	☒ nein

Vermeidungsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Artenschutzkontrolle von betroffenen Gebäuden

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedinge Wirkungen

Durch die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben. Im Zuge von Umbau- und Sanierungsarbeiten am Gebäudebestand kann es zur Zerstörung potenzieller Quartiere kommen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung infolge der bestehenden Nutzung sind die anlage- und betriebsbeding-

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

ten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Verluste von Vogelrevieren bzw. –brutplätzen sind im Zuge von Umbau-, Sanierungs- und Abbrucharbeiten zu erwarten. Der Verlust ist im Verhältnis zu den verbleibenden Quartieren an anderen Gebäuden im Plangebiet und Umgebung jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die (wenigen) potenziell betroffenen Arten und Individuen eintritt. Die betroffenen Brutpaare können auf die benachbarten Gebäude ausweichen und nach Abschluss von Umbau- oder Sanierungsarbeiten die betroffenen Gebäude erneut für Quartiere nutzen.

Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist vor Baubeginn eine Artenschutzkontrolle der Gebäude durchzuführen, potenzielle Quartiere von Hand zu öffnen und möglicherweise vorgefundene Individuen umzusiedeln. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Bauarbeiten am Gebäudebestand zu erwarten. Sollten die Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: Baubeginn und Öffnung/Entfernung von potenziellen Quartieren ist in den Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu legen.

b) Artenschutzkontrolle betroffener Gebäude:

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gebäude durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Potenzielle Quartiere wie Verschalungen sind vorsichtig von Hand zu öffnen und möglicherweise vorgefundene Individuen umzusiedeln. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, ist unter Umständen ein Baustopp bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden.

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte handelt es sich eine Art, bei der die geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem einzelnen Nest, welche nach Abschluss der Brutperiode keinem Schutz mehr unterliegt, bzw. einer Brutkolonie oder Nestern im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten besteht, wobei eine Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt in der Regel nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.

Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und der vielen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Stralsund, den 29.11.2018

